

IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	2
2 Handlungsbedarf und Zielsetzung	3
2.1 Interkantonale Nutzung der Angebote des Bereichs A im Kanton St.Gallen	3
2.2 Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz	3
3 Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	4
3.1 Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen	4
3.2 Rechtliche Auswirkungen im Kanton St.Gallen	5
4 Anhörungsverfahren	5
5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum	6
6 Antrag	6
Beilagen	
1: Revidierte Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002	7
2: Synopse des geltenden und neuen Rechts	26
3: Erläuterungen zur Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018	28
4: IV. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	35
Entwurf (IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE)	37

Zusammenfassung

Die Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 führt im Bereich der Finanzierung von Aufenthalten in Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgrund der Revision des Sorgerechts auf Bundesebene zunehmend zu zweckwidrigen Ergebnissen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der IVSE im Jahr 2015 beschlossen, dass Lösungsvorschläge zu prüfen seien, damit Standortkantone nicht zusätzliche Kosten für Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen tragen müssten. Am 23. November 2018 hat die Vereinbarungskonferenz eine Änderung der IVSE beschlossen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat nach Anhörung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Teilrevision der IVSE beschlossen. Da die IVSE eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit Gesetzesrang ist, wird der Beschluss hiermit dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des IV. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

1 Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn jemand in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons lebt. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt darunter. Alle Kantone sind dem Bereich A der IVSE beigetreten.

Die IVSE sieht als Schuldner der Leistungsabgeltung den Wohnkanton der Person vor, welche die Leistungen beansprucht. Der Wohnkanton wird gemäss IVSE anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt (Art. 4 Bst. d IVSE). Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Im Rahmen der Revision des Sorgerechts auf Bundesebene blieben im Zusammenhang mit der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen wichtige Rechtsfragen ungeklärt. Das führte dazu, dass das Kind im Zweifelsfall seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründete (Art. 25 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]), was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt.

Da diese Rechtsfolge dem Sinn und Zweck der IVSE zuwiderläuft, hat die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE bereits im Herbst 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt – mit dem Ziel, die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf die Zuständigkeit zur Kostenübernahmegarantie aufgrund der IVSE zu prüfen. Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs gab der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) im März 2016 eine juristische Studie zur Rechtsauslegung der zivilrechtlichen Wohnsitzbestimmungen im Kontext der IVSE sowie die Ausarbeitung eines Ausnahmetatbestands für die Bestimmung der Zuständigkeit in Auftrag. Der Vorstand der SODK hat die Kantone zum vorgeschlagene

nen Ausnahmetatbestand vorab konsultiert und der Vereinbarungskonferenz aufgrund der positiven Rückmeldungen die Teilrevision der IVSE vorgelegt. Diese wurde am 23. November 2018 beschlossen.

2 Handlungsbedarf und Zielsetzung

2.1 Interkantonale Nutzung der Angebote des Bereichs A im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen werden aktuell 175 Plätze in 11 Kinder- und Jugendeinrichtungen angeboten, die ausschliesslich dem Bereich A unterstellt sind (Stand: 31. Dezember 2018). Von diesen Plätzen wurden Ende des Jahrs 2018 56 Plätze von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kantonen belegt. Gleichzeitig sind zu diesem Zeitpunkt insgesamt 69 Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen in ausserkantonalen Einrichtungen finanziert worden.

Innerhalb des Kantons besteht ein vielfältiges Angebot, gleichzeitig sind platzierende Stellen regelmässig auch auf Angebote in anderen Kantonen angewiesen (z.B. für spezifische Betreuungsbedürfnisse oder falls Distanz zum Herkunftsmilieu erforderlich ist). Somit besteht für den Kanton St.Gallen das Interesse, dass einerseits der eigene Standortschutz, andererseits die Angebots-offenheit unter den Kantonen gewahrt bleibt.

Seitdem die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Finanzierungszuständigkeit besteht, führte diese klare Haltung des Kantons St.Gallen zu Konflikten. Zum einen haben sich Herkunftsgemeinden innerhalb des Kantons St.Gallen in Einzelfällen auf den Standpunkt gestellt, dass die Standortgemeinden der Einrichtungen die Kosten für die Aufenthalte zu tragen haben, auf der anderen Seite haben einzelne Kantone bereits erteilte Kostenübernahmegarantien widerrufen und Beiträge zurückgefordert. Die kantonale Verbindungsstelle verzeichnet seit dem 1. Juli 2014 insgesamt 21 Fälle von Zuständigkeitsstreitigkeiten, die auf die fehlende Regelung eines Ausnahmetatbestands in der IVSE zurückzuführen sind. Geklärt werden konnten bislang 18 Fälle. Das Verwaltungsgericht St.Gallen hat am 27. September 2018 in vier Fällen die Auffassung der Verbindungsstelle des Kantons St.Gallen gestützt, wonach ein Aufenthalt zu einem Sonderzweck nicht geeignet ist, einen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen (B 2016/114, B 2017/28, B 2017/35, B 2017/61). Im interkantonalen Verhältnis hat die Regierung des Kantons St.Gallen bisher ein Streitbeilegungsverfahren durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) initiiert. Die von der KdK eingesetzte Vertragskommission konnte die involvierten Kantone zu einer Einigung im Sinn des Kantons St.Gallen bringen.

2.2 Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz

Aufgrund der grossen Rechtsunsicherheiten in den Kantonen hat sich die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes aufgrund der Beschwerde einer Gemeinde im Kanton Schwyz mit der Problematik der unerwünschten Standortbelastung befasst (BGE 143 V 451). Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass das betroffene Kind zwar unmittelbar vor Eintritt in eine IVSE- anerkannte Einrichtung des Kantons St.Gallen im Kanton Schwyz Wohnsitz hatte, aufgrund der Sorgerechtsverhältnisse aber infolge der Fremdplatzierung kein abgeleiteter zivilrechtlicher Wohnsitz mehr bestehe und das Kind daher am Ort der Einrichtung seinen Wohnsitz begründet habe. Der Kanton Schwyz beurteilte das im Sinn der IVSE anders und hielt an der Zuständigkeit der betroffenen Herkunftsgemeinde fest. Dagegen führte die Herkunftsgemeinde Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht ging in seinem Entscheid vom 21. November 2017 nicht vertieft auf die Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ein. Es stellte abschliessend auf den Kommentar zu

Art. 4 Bst. d IVSE ab, wonach sich die SODK bereits bei Erlass der IVSE bewusst war, dass es bei Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Wohnsitz nach IVSE zu unerwünschten, systemwidrigen Ergebnissen kommen kann. Sie habe jedoch darauf vertraut, dass es sich dabei um seltene Einzelfälle handelt und die betroffenen Gemeinwesen Hand bieten zu einer befriedigenden Lösung (Erw. 9.4). Für die entsprechende Konstellation entschied das Bundesgericht sodann, unter Anwendung des bei interkantonalen Sachverhalten massgebenden Bundesrechts vom Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) auszugehen. Demnach war die Beschwerde abzuweisen und die Gemeinde des Kantons Schwyz, in der das Kind vor Unterbringung seinen Wohnsitz hatte, blieb für die Kostentragung zuständig.

Das Bundesgericht bestätigte damit unmissverständlich den Handlungsbedarf für eine Änderung der IVSE im Bereich A. Der Vorstand der SODK erachtete eine Anknüpfung an den sozialhilfrechtlichen Unterstützungswohnsitz als verfehlt. Die IVSE geht davon aus, dass eine Unterbringung im Bereich A nur soweit sozialhilfrechtlich relevant ist, als es sich um Beiträge von Unterhaltspflichtigen (Art. 22 IVSE) handelt. Für die (ausserkantonal) zu übernehmenden Restkosten hingegen wurde immer davon ausgegangen, dass es sich um Subventionen an Einrichtungen handle und das ZUG demgemäss gar nicht zur Anwendung komme. Im Übrigen hat die IVSE den Zweck, den Standortschutz nicht nur bei sozialhilfrechtlichen Kosten zu gewähren, sondern auch für solche, die nicht unter die Sozialhilfe fallen und für welche die Zuständigkeitsregelung gemäss ZUG ohnehin nicht sachgemäss anzuwenden ist. Insofern ist es für nicht sozialhilfrechtliche Kosten sinnvoll, dass die IVSE eine eigene und allenfalls vom ZUG abweichende Zuständigkeit regelt.

Ein Systemwechsel in der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Unterstützungswohnsitz würde weit über das Ziel hinausschiessen. Es genügt, wenn für die bekannte Problematik bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, also für die übrigen Fälle nach Art. 25 Abs. 1 Teilsatz 2 ZGB und für die Konstellation, in der eine platzierte Person volljährig wird, in der IVSE ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird.

3 Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

3.1 Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. A Satz 2: Die Teilrevision der IVSE bietet die Gelegenheit, den letzten Satz der Bestimmung anzupassen. Einzige Änderung ist die Erhöhung der Altersgrenze betreffend Massnahmen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (SR 311.1; abgekürzt JStG) vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr. Diese Anpassung ist sinnvoll, weil seit dem 1. Juli 2017 die entsprechende Altersgrenze im JStG selbst aufgrund der Änderung von Art. 19 Abs. 2 beim vollendeten 25. Altersjahr liegt. Der Vorstand SODK empfahl den Vereinbarungskantonen bereits Anfang 2017, die Leistungsabgeltung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren. Diese Empfehlung wurde mittels Fussnote auch in der bislang geltenden IVSE verankert. Mit dieser Anpassung enthält die IVSE in nun rechtlich verbindlicher Form wieder die gleiche Altersgrenze wie das zugrundeliegende Bundesrecht.

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu): Mit der Regelung wird beabsichtigt, lediglich in jenen Fällen eine vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichende Sonderanknüpfung festzulegen, in denen die betroffene Person ihren Wohnsitz mit dem Eintritt oder während des Aufenthalts am Standort der Einrichtung begründet. Das ist nicht der Fall, solange sich der zivilrechtliche Wohnsitz von den Eltern ableiten lässt. Diese Regel führt im Unterschied zum Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG dazu, dass sich der Wohnsitz des Kindes während seiner Unterbringung in einer Einrichtung

verändern kann. Solange beispielsweise ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, führt dessen Wohnsitzwechsel auch zur Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes.

Der Ausnahmetatbestand kommt somit einerseits zur Anwendung, wenn ein «übriger Fall» nach Art. 25 Abs. 1 ZGB eintritt. Andererseits greift die Sonderanknüpfung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Aufenthaltsort eine Vormundschaft errichtet oder übernimmt (Art. 25 Abs. 2 ZGB) sowie bei Vorliegen eines internationalen Sachverhalts, der zur Wohnsitzbegründung am Aufenthaltsort führt (z.B. Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [SR 291; abgekürzt IPRG]). Wechselt der oder die Minderjährige in eine andere IVSE-Einrichtung, bleibt der zuletzt abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz auch für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zu Gunsten der neuen Einrichtung zuständig.

Die Regelung steht der Wohnsitznahme am Aufenthaltsort nicht entgegen. Somit bleibt z.B. der Wechsel der zuständigen KESB möglich. Wird das Kind in der Einrichtung volljährig, ist in Bezug auf die Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes sodann die Massgeblichkeit von Art. 23 ZGB zu prüfen, wonach der Aufenthalt zu einem Sonderzweck für sich allein keinen Wohnsitz begründet.

Art. 39 (Sachüberschrift) und Art. 39^{bis}: Die geltende Bestimmung zum Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der IVSE vom 13. Dezember 2002. Zur Abgrenzung von der neuen Bestimmung in Art. 39^{bis} IVSE erhält diese eine neue Sachüberschrift. Abs. 1 des neuen Artikels enthält eine Übergangsregelung, wonach der Ausnahmetatbestand in Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE ab Inkrafttreten auf alle bestehenden Platzierungen und neuen Kostenübernahmegarantien angewendet wird. Abs. 2 und 3 regeln sodann das erforderliche Quorum für das Inkrafttreten der Änderung vom 23. November 2018 sowie die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens. Nach Inkrafttreten der Änderung kann es im Verhältnis zwischen Kantonen, die der teilrevidierten IVSE beigetreten sind, und denjenigen, die diese (noch) nicht ratifiziert haben, unterschiedliche Folgen für den Bestand der Kostenübernahmegarantien geben. Dazu wird auf die Materialien der SODK verwiesen.

3.2 Rechtliche Auswirkungen im Kanton St.Gallen

Die zuständige kantonale Verbindungsstelle IVSE im Amt für Soziales hat bereits nach geltendem Recht ihre Praxis im Sinn der nun beschlossenen Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Bereich A IVSE angepasst, da sie die zivilrechtlichen Wohnsitzbestimmungen so ausgelegt hat, dass die Standorte von Kinder- und Jugendeinrichtungen bei kinderschutrechtlicher Unterbringung nicht belastet werden. Dadurch entstanden vermehrt Rechtsstreitigkeiten mit politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen und anderen Kantonen. Gleichzeitig konnten Standortgemeinden weitgehend vor zusätzlichen Lasten geschützt werden.

Die Teilrevision der IVSE hat überdies auch keine Folgen in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen im Kanton St.Gallen. Nach Art. 41 Bst. b Ziff. 2 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) wird die IVSE im Bereich A auch innerkantonal sachgemäss angewendet. Somit gilt Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu) IVSE mit Ratifikation und Vollzugsbeginn der Teilrevision – vorgesehen ist gemäss SODK der 1. Januar 2020 – auch innerkantonal.

4 Anhörungsverfahren

Zur geplanten Ratifizierung der Teilrevision vom 23. November 2018 wurde vor dem Beitrittsbeschluss der Regierung eine Anhörung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) durchgeführt. Die VSGP wies bereits vor rund vier Jahren auf den Klärungsbedarf in Bezug auf die drohende finanzielle Belastung von Standortgemeinden sozialer

Einrichtungen hin. Die Ratifikation der Teilrevision der IVSE wird von der VSGP im Grundsatz unterstützt. Die VSGP weist indes auf Klärungsbedarf im ZGB und Präzisierungsbedarf in der IVSE hin. Eine nachhaltige Regelung im Bundesrecht und die Information der kostentragenden Gemeinden über Zuständigkeitswechsel sind für die VSGP zentrale Anliegen. Der im Zusammenhang mit Art. 11 IVSE gestellte Antrag, wonach neben der Verbindungsstelle IVSE auch die Gemeinden zu informieren sind, kann allerdings nicht auf interkantonaler Ebene umgesetzt werden. Eine Präzisierung der Mitteilungspflichten der Verbindungsstelle IVSE kann im Rahmen der geplanten Anpassung der Verordnung zur IVSE (sGS 387.21) geregelt werden. Die Vernehmlassung zum V. Nachtrag läuft noch bis Anfang Juli 2019.

5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Da sich die Änderung der IVSE nicht auf deren Geltungsbereich, sondern lediglich auf die bestehende Zuständigkeitsordnung zwischen den Kantonen bezieht, entstehen aus dem Beitritt zur Teilrevision vom 23. November 2018 keine Mehrkosten. Da keine rechtlichen Auswirkungen auf die Praxis der Verbindungsstelle IVSE zu erwarten sind (vgl. Abschnitt 3.2), ändert sich an der bisherigen Aufenthaltsfinanzierung wenig. Die neue Regelung dürfte sich insgesamt neutral oder tendenziell positiv auf den Staatshaushalt auswirken.

Der vorliegende Beschluss des Kantonsrates in Form eines IV. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage 1: Revidierte Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

Teilrevision vom
23. November 2018
noch nicht in Kraft getreten
(vgl. Art. 39^{bis})

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 13. Dezember 2002¹

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

I.1 ZWECK

Art. 1

- ¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.
- ² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

¹ Die IVSE wurde am 20. September 2002 von der Plenarversammlung SODK genehmigt und die Konferenz der Kantonsregierungen stimmte der Vereinbarung am 13. Dezember 2002 zu. Sie wurde am 14. September 2007 und am 23. November 2018 von der Vereinbarungskonferenz IVSE angepasst.

I.II GELTUNGSBEREICH

Art. 2 Bereiche

- ¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:
- A** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.
Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
 - B** Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)³:
 - a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
 - b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
 - c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a bis c erfüllen, sind gleichgestellt.
 - C** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
 - D** Einrichtungen der externen Sonderschulung:
 - a. Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
 - b. Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
 - c. Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.
- ² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.
- ³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

2 SR 331.1

3 SR 831.26

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- ² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- ³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.
- ⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁴ erbringen.

I.III**BEGRIFFE****Art. 4**

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a. Vereinbarungskonferenz (VK)

Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b. Vorstand der VK

Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c. Vereinbarungskanton

Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d. Wohnkanton

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e. Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.

f. Einrichtung

Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.

g. Richtlinie

Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

I.IV NACHTRÄGLICHE WOHNSITZNAHME UND AUFENTHALT

Art. 5 Besondere Zuständigkeit

- ¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.
- ^{1bis} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.
- ² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

II.I KONSTITUIERUNG DER IVSE, VOLLZUG, ORGANE

Art. 6 Vollzug

- ¹ Die SODK ist so lange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.
- ² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.
- ³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:
 - die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
 - die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD),
 - die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).
- ⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a und 9 Buchstaben g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Art. 7 Organe

- ¹ Organe der IVSE sind:
- a. die VK,
 - b. der Vorstand VK,
 - c. die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE,
 - d. die Regionalkonferenzen,
 - e. die Rechnungsprüfungskommission.
- ² Wahlen und Abstimmungen:
- a. Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a.
 - b. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
 - c. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Art. 8 VK

Die VK ist zuständig für:

- a. die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit,
- b. den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Art. 9 Vorstand VK

- ¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:
- a. die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37;
 - b. die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39;
 - c. die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40;
 - d. die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE;
 - e. die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3;
 - f. die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
 - g. den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikeln 20 und 21;
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30;
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2;
 - Zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2;
 - h. die Verabschiedung von Empfehlungen;
 - i. die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
 - k. alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

II.II**VERBINDUNGSSTELLEN****Art. 10 Bezeichnung**

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Art. 11 Zuständigkeit

- ¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:
- a. das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
 - b. die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
 - c. die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
 - d. den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
 - e. die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.
- ² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

II.III REGIONALKONFERENZEN

Art. 12 Zusammenschluss

- ¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.
- ² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.
- ³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a. die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- b. die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;
- c. den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d. Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

II.IV SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER VERBINDUNGSSTELLEN IVSE

Art. 14 Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a. die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Buchstaben e – h. Anträge gemäss Artikel 9 Buchstabe f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
- b. den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.
- c. die Instruktion der Verbindungsstellen.

II.V RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

II.VI GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 17 Sekretariat

- ¹ Das Zentralsekretariat der SODK⁵ führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.
- ² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.
- ³ ...⁶

Art. 18 Kosten

- ¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.
- ² Das Zentralsekretariat der SODK stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

III.I GRUNDSATZ

Art. 19

- ¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.
- ² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

III.II LEISTUNGSABGELTUNG

⁵ Gemäss Statuten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren vom 19. Juni 2009 nimmt diese Aufgabe das Generalsekretariat SODK wahr.

⁶ Aufgehoben am 14. September 2007.

Art. 20 Definition Leistungsabgeltung

- ¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.
- ² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

- ¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.
- ² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.
- ³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikeln 20 und 21.

Art. 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

- ¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.
- ² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23 Methode

- ¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.
- ² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.
- ³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

Art. 24 Verrechnungseinheit

- ¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.
- ^{1bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.
- ^{1ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.
- ^{1quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich D Buchstaben b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.
- ² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, ^{1bis}, ^{1ter} und ^{1quater} abgewichen werden.

Art. 25 Inkasso

- ¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.
- ² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.
- ³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

III.III KOSTENÜBERNAHMEGARANTIE**Art. 26 Ablauf**

- ¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.
- ² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Art. 27 Modalitäten

- ¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.
- ² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- ³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

III.IV REGELN FÜR ERWACHSENE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS BEREICH B**Art. 28 Kostenbeteiligung; Grundsätze**

- ¹ Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.
- ² Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.
- ³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

- ¹ Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.
- ² Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

III.V REGELN FÜR DEN BEREICH C**Art. 30**

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV Einrichtungen**IV.I LISTE DER EINRICHTUNGEN****Art. 31 Bezeichnen der Einrichtungen**

- ¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.
- ² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32 Liste

- ¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.
- ² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

IV.II QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Art. 33

- ¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.
- ² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

IV.III KOSTENRECHNUNG

Art. 34

- ¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.
- ² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz und Streitbeilegung

Art. 35 Streitbeilegung

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel 31 ff der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

Art. 35^{bis} Sitz

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates SODK.

Art. 35^{ter} Anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

VI.I BEITRITT ZUR IVSE

Art. 36 Beitritt

- ¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.
- ² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 37 Verfahren

- ¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.
- ² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.
- ³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.
- ⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

VI.II KÜNDIGUNG DER IVSE**Art. 38**

- ¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.
- ² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.
- ³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.
- ⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.III INKRAFTTRETEN DER IVSE**Art. 39 Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002**

- ¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.
- ² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Art. 39^{bis} Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018

- ¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar.
- ² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.
- ³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.

VI.IV AUFHEBUNG DER IVSE

Art. 40 IVSE

- ¹ Sobald das Quorum gemäss Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.
- ² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.
- ³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

Art. 41 Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.V ÜBERGANGSREGELUNG IHV/IVSE

Art. 42 Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien

- ¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.
- ² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.

Art. 43 Liste

- ¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.
- ² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Zentralsekretariat der SODK ein.

Basel, 20. September 2002

Die Präsidentin SODK
Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin

Der Zentralsekretär SODK
Ernst Zürcher

Anhang 1

INKRAFTTRETEN DER IVSE

A Bestätigung, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE erfüllt sind:

Der Vorstand der SODK hat an seiner Sitzung vom 28.1.2005 davon Kenntnis genommen, dass das Quorum per 1.1.2006 erreicht ist und die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt werden kann. Er genehmigt das weitere Vorgehen gemäss speziellem Plan des Zentralsekretariates SODK.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE gemäss Artikel 39 erfüllt sind und die Organe bestellt werden können.

Sobald die Organe gebildet sind, wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der IVSE festlegen und die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein orientieren.

Bern, 28. Januar 2005

Die Präsidentin SODK
Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin

Der Zentralsekretär SODK
Ernst Zürcher

B Genehmigung des Inkrafttretens der IVSE durch den Vorstand der VK:

Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22.9.2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1.1.2006 festgelegt.

Damit tritt die IVSE in Kraft per 1. Januar 2006

Bern, 22. September 2005

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

C Inkrafttreten der am 14. September 2007 beschlossenen Anpassungen:

Die Vereinbarungskonferenz hat am 14. September 2007 in Lausanne den Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt.

Damit tritt die angepasste IVSE in Kraft per 1. Januar 2008

Bern, 14. September 2007

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Die Generalsekretärin SODK
Margrith Hanselmann

Anhang 2

ABKÜRZUNGEN

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (früher Sanitätsdirektoren genannt)
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IHV	Interkantonale Heimvereinbarung
IRV	Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KKJPD	Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
SKV IVSE	Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
SODK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren ¹
VK	Vereinbarungskonferenz

¹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gemäss Statuten vom 19. Juni 2009.

Anhang 3

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)¹

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
SG	13.02.2007	01.01.2008	D
TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GR	22.10.2008	01.04.2009	A, B, C, D
SH	27.10.2008	01.01.2009	A, D
BS	10.03.2009	01.07.2009	C
FL	10.11.2009	01.01.2010	A, D
SG	08.10.2013	01.01.2015	C
NW	26.11.2014	01.01.2015	C

¹ Stand am 1. Januar 2015.

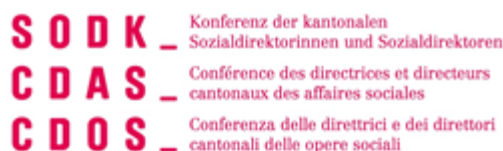
Anhang 4

Ratifizierung der Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben die an die NFA angepasste IVSE mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 ratifiziert (in der chronologischen Reihenfolge der Beschlüsse):

Kanton:	Beschluss vom:
BL	06.11.2007
AG	07.11.2007
ZH	14.11.2007
AR	11.12.2007
AI	01.01.2008
SO	01.01.2008
FL	01.01.2008
TI	01.01.2008
SH	08.01.2008
OW	15.01.2008
UR	22.01.2008
GL	23.01.2008
NE	06.02.2008
VD	20.02.2008
NW	26.02.2008
TG	15.04.2008
LU	06.05.2008
VS	07.05.2008
SZ	01.07.2008
GR	22.10.2008
ZG	16.12.2008
BS	10.03.2009
BE	25.03.2009
SG	26.01.2010
GE	15.05.2010
FR	10.12.2010
JU	23.03.2011

Beilage 2: Synopse des geltenden und neuen Rechts



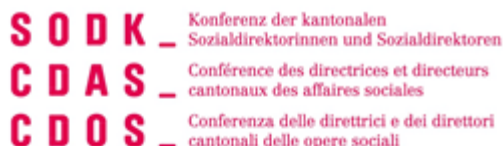
Beilage 2 betreffend die Teilrevision IVSE vom 23. November 2018

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Synopse des geltenden und neuen Rechts

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
<p>Art. 2 Bereiche</p> <p>¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:</p> <p>A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.</p> <p>Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.³</p> <p>² SR 311.1</p> <p>³ Seit Inkrafttreten der Änderung des Artikels 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (AS 2016 1256) liegt die Altersgrenze beim vollendeten 25. Altersjahr. Der Vorstand empfiehlt den Vereinbarungskantonen mit Beschluss vom 27. Januar 2017, die Leistungsabteilung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.</p> <p>² SR 311.1</p> <p>³ <i>Fussnote 3 aufgehoben</i></p>
<p>Art. 5 Besondere Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.</p> <p>² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>^{1bis} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
<p data-bbox="236 501 632 524">VI.III INKRAFTTRETEN DER IVSE</p> <p data-bbox="236 584 312 607">Art. 39</p> <p data-bbox="236 667 743 831">¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.</p> <p data-bbox="236 853 743 904">² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.</p>	<p data-bbox="767 584 1166 636">Art. 39 Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002</p> <p data-bbox="767 680 895 703"><i>unverändert</i></p> <p data-bbox="767 965 1246 1016">Art. 39^{bis} Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018</p> <p data-bbox="767 1032 1270 1115">¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar.</p> <p data-bbox="767 1133 1270 1211">² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.</p> <p data-bbox="767 1229 1166 1281">³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.</p>

Beilage 3: Erläuterungen zur Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018



Beilage 3 betreffend Teilrevision IVSE vom 23. November 2018

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Vorstand SODK beschloss im März 2018 eine Konsultation zur Anpassung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich A bei den kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und dem Fürstentum Liechtenstein, die vom 19. März 2018 bis zum 29. Juni 2018 dauerte. Ein Entwurf der Erläuterungen wurde ebenfalls in die Konsultation gegeben.

Die Ergebnisse der Konsultation sind im Konsultationsbericht vom Juli 2018 enthalten. Die vorliegenden Erläuterungen wurden soweit als notwendig aufgrund der Rückmeldungen aus den Kantonen überarbeitet und dienen der Vereinbarungskonferenz IVSE als Grundlage für ihre Beschlussfassung.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass ein Kommentar zur IVSE vom 7. Dezember 2007, der seinerzeit von der SKV IVSE und dem Vorstand SODK genehmigt wurde, besteht. Er muss aufgrund der Teilrevision der IVSE bezüglich Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe d überarbeitet und bezüglich den restlichen Bestimmungen ergänzt werden. Diese Arbeiten wird das Generalsekretariat SODK nach der Beschlussfassung durch die Vereinbarungskonferenz IVSE vornehmen.

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons leben. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt darunter. Alle Kantone sind dem Bereich A der IVSE beigegeben.

Die IVSE sieht als Schuldner der Leistungsabgeltung den Wohnkanton der Person vor, welche die Leistungen beansprucht. Der Wohnkanton wird gemäss IVSE anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt (Art. 4 lit. d IVSE). Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Denn bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen blieben wichtige Rechtsfragen ungeklärt. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich nicht selten am Ort der Einrichtung (Art. 25 Abs. 1 2. Teilsatz ZGB), was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der IVSE. Die glei-

che Problematik kann sich ergeben, wenn eine Person während dem Aufenthalt in einer Einrichtung volljährig wird und gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 ZGB einen eigenen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet, falls sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat.

Bereits im Herbst 2013 setzte die SKV IVSE die „Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung im Bereich A“ ein. Sie wurde beauftragt, die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf die Zuständigkeit zur Kostenübernahmegarantie aufgrund der IVSE zu prüfen. Sie identifizierte einen juristischen Klärungsbedarf. Gestützt auf ihre Abklärungen unterbreitete die SKV IVSE dem Vorstand SODK mehrere Anträge zur Vertiefung der Thematik.

Daraufhin gab der Vorstand SODK im März 2016 eine juristische Studie zur Auslegung des Artikels 25 Absatz 1 ZGB in Auftrag. Zusätzlich beauftragte er sein Fachgremium, die Schweizerische Konferenz der IVSE-Verbindungsstellen, einen Ausnahmetatbestand im Bereich A der IVSE zu formulieren.

2. Rechtlicher Hintergrund

2.1 Juristische Studie vom 30. September 2017

Das GS SODK beauftragte Dr. iur. Karin Anderer mit der Erarbeitung einer juristischen Studie.¹ Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung, die aus Vertreterinnen und Vertretern aller IVSE-Regionen besteht und unter der Leitung des Sekretariats IVSE steht, begleitete die Arbeiten und war massgeblich an der Formulierung eines neuen Ausnahmetatbestandes beteiligt. Die juristische Studie zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE lag am 30. September 2017 in der Schlussfassung vor.

In der Studie werden umfassend Artikel 25 ZGB und ebenso seine Beziehungen zu anderen Artikeln des ZGB, welche die Zuständigkeit regeln, analysiert. Die heute gelebten Familien-Konstellationen führen häufiger als vermutet dazu, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort und somit im Standortkanton haben.

Kontrovers und bisher noch nie vom Bundesgericht behandelt zeigt sich das Verhältnis von Artikel 25 ZGB zu Artikel 23 ZGB. Nach Artikel 23 ZGB kann ein Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung für sich allein keinen Wohnsitz begründen. In der Studie wird die Ansicht vertreten, dass Artikel 23 ZGB nicht auf Minderjährige angewendet werden darf, da Artikel 25 ZGB den Wohnsitz von Minderjährigen abschliessend regelt. Das führt in der Konsequenz vermehrt zu einer Belastung der Standortkantone, wenn aufgrund des Artikel 25 Absatz 1 ZGB am Aufenthaltsort und damit in der Standortgemeinde einer IVSE-Einrichtung der Wohnsitz begründet wird.

Immer wichtiger wird der zivilrechtliche Wohnsitz Minderjähriger im internationalen Kontext. Auch hier herrschen divergierende Lehrmeinungen vor. Leben Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz, ist es unklar, ob eine Anknüpfung nach ZGB erfolgen muss oder nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Im letzteren Falle haben Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, der ein Standortkanton sein kann. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine strikte Anknüpfung an das IPRG nicht haltbar ist. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesgericht bisher noch nie auseinandersetzen müssen.

In einem zweiten Teil der Studie werden verschiedene Varianten geprüft, wie in der IVSE geregelt werden könnte, dass ein Aufenthalt in einer Einrichtung nicht zu einer finanziellen Belastung des

¹ Die juristische Studie von Karin Anderer ist unter <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/> veröffentlicht.

Standortkantons bzw. der Standortgemeinde führt. Exkurse zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), über das Ergänzungsleistungsrecht und über die Pflegefinanzierung zeigen auf, wie die Anknüpfung für die Finanzierungszuständigkeit in anderen Bereichen geregelt ist.

Verschiedenen Varianten eines Ausnahmetatbestands wurden in der Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung diskutiert. Nach deren Ansicht soll für die Zuständigkeit für das Leisten einer Kostenübernahmegarantie wie bisher im Grundsatz an den zivilrechtlichen Wohnsitz angeknüpft werden. Favorisiert wird deshalb eine Änderung, die sich auf Fälle beschränkt, in denen mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes an den Standort stattfindet, weil sich der Wohnsitz der untergebrachten minderjährigen Person nicht mehr von den sorgeberechtigten Eltern ableiten lässt. Mit dieser Lösung kann eine Standortbelastung vermieden werden.

Die Ergebnisse der juristischen Studie wurden in der Sitzung der SKV IVSE vom 3. November 2017 diskutiert. Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung wurde beauftragt, für bestimmte Fälle in Abweichung vom zivilrechtlichen Wohnsitz einen Ausnahmetatbestand zu formulieren.

2.2 Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2017

Das Bundesgericht beurteilte am 21. November 2017 eine Streitigkeit über die Zuständigkeit zur Finanzierung der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung des Bereiches A der IVSE.² Die Gemeinde G. des Kantons Schwyz stellte sich auf den Standpunkt, der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befinde sich seit der angeordneten Fremdplatzierung durch die KESB Ausserschwyz in der Standortgemeinde der Einrichtung, also in der Gemeinde U. des Kantons St. Gallen. Die IVSE sei somit nicht anwendbar und weder der Kanton Schwyz noch die Gemeinde G. sei für die IVSE-Leistungsabteilung zuständig.

Das Bundesgericht hielt für die ihm zur Beurteilung unterbreitete Konstellation fest, dass die nach Artikel 4 Buchstabe d der IVSE als interkantonales resp. als kantonales Recht anwendbaren Bestimmungen des Wohnsitzes nach ZGB zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung von Bundesrecht, d. h. der angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB, führen. Dies stelle einen Verstoß gegen Artikel 48 Absatz 3 BV resp. Artikel 49 Absatz 1 BV dar. Interkantonale sei deshalb nicht nach Massgabe der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz für die Festlegung des Wohnkantons auszugehen. Anstelle dessen sei das nach dem für interkantonale Sachverhalte massgebende Bundesrecht über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG auszugehen. Somit sei die Gemeinde G. des Kantons Schwyz zuständig für die Erteilung der (subsidiären) Kostengutsprache.

3. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides muss die Rechtslage für die Regelung der Zuständigkeit zum Leisten einer Kostenübernahme im Bereich A der IVSE umfassend neu beurteilt werden.

Das Bundesgericht bestätigt unmissverständlich den Handlungsbedarf für eine Änderung der IVSE im Bereich A. Es hat in einem konkreten Einzelfall festgestellt, dass Artikel 4 Buchstabe d IVSE als

² Das Bundesgerichtsurteil wurde in der Sammlung der amtlichen Bundesgerichtsentscheide veröffentlicht (BGE 143 V 451).

interkantonales Recht zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung einer angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB führen kann. Die IVSE ist somit zwingend so zu ändern, dass sie (wieder) konform mit dem Bundesrecht ist und nicht zu Ergebnissen führt, die Sinn und Zweck der IVSE widersprechen.

In seinem Urteil hat das Bundesgericht anstelle der Zuständigkeitsregelung gemäss IVSE-Bestimmungen den sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz des ZUG als massgeblich für interkantonale Konstellationen erachtet. Allerdings geht die IVSE davon aus, dass eine Unterbringung im Bereich A nur soweit sozialhilferechtlich relevant ist, wie es sich um Beiträge von Unterhaltspflichtigen (Art. 22 IVSE) handelt. Für die (ausserkantonale) zu übernehmenden Restkosten hingegen wurde immer davon ausgegangen, dass es sich um Subventionen an Einrichtungen handle und das ZUG demgemäss gar nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen hat die IVSE nicht nur den Zweck den Standortschutz bei sozialhilferechtlichen Kosten zu gewähren, sondern auch für solche, die nicht unter die Sozialhilfe fallen und für welche die Zuständigkeitsregelung gemäss ZUG ohnehin nicht sinngemäss anzuwenden ist. Insofern macht es für nicht sozialhilferechtliche Kosten Sinn, dass die IVSE eine eigene und allenfalls vom ZUG abweichende Zuständigkeit regelt.

Ein Systemwechsel in der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Unterstützungswohnsitz würde weit über das Ziel hinausschiessen. Es genügt, wenn für die bekannte Problematik bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, also für die sog. übrigen Fälle nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz und für die Konstellation, dass eine platzierte Person volljährig wird, in der IVSE ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird.

Mit dem nun neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand wird die IVSE so angepasst, dass eine Standortbenachteiligung im Bereich A der IVSE trotz der Wohnsitzbegründung einer minderjährigen Person am Ort einer Einrichtung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz verhindert werden kann. Diese Zielsetzung stimmt mit den Intentionen des Bundesgerichtsentscheides überein. Es wird nach Inkrafttreten der Änderung in der IVSE nicht mehr notwendig sein, über das vom Bundesgericht geschaffene Hilfskonstrukt mittels Bezugnahme auf das ZUG – falls dieses auch in anderen Fällen zur Anwendung gelangen sollte - zu einem bundesrechtskonformen Ergebnis zu kommen.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der IVSE ist davon auszugehen, dass beim Bundesgericht eine Standortbenachteiligung wegen Wohnsitzbegründung am Ort der Einrichtung des Bereiches A erfolgreich angefochten werden könnte. Deshalb empfiehlt der Vorstand den Kantonen die vorgeschlagene Änderung bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet sind.³

4. Zu den einzelnen Änderungen

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen erläutert.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A 2. Satz

Die Teilrevision der IVSE bietet die Gelegenheit, den letzten Satz in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A IVSE anzupassen. Einzige Änderung ist die Erhöhung der Altersgrenze vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr. Diese Anpassung ist sinnvoll, weil seit dem 1. Juli 2017 die Altersgrenze aufgrund der Änderung des Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (SR 311.1) beim vollendeten 25. Altersjahr liegt. Der Vorstand SODK empfahl bereits am 27.

³ Empfehlung des Vorstands vom 7. September 2018 über die vorwirkende Anwendung der Änderung der IVSE (Art. 5 Absatz 1^{bis}) vom 23. November 2018.

Januar 2017 den Vereinbarungskantonen, die Leistungsabgeltung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren. Diese Empfehlung wurde mittels Fussnote auch in der IVSE verankert. Mit dieser Anpassung enthält die IVSE in nun rechtlich verbindlicher Form wieder die gleiche Altersgrenze wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.

(neu) Artikel 5 Absatz 1^{bis}

Es sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen minder- oder volljährige Personen, die sich in einer Einrichtung des Bereichs A IVSE aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort begründen. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. November 2017 aufzeigt, führt dies zu Ergebnissen, die dem Sinn und Zweck der IVSE zuwiderlaufen. Die Fälle haben insbesondere seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Sorgerechts per 1. Juli 2014 zugenommen, womit die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall statuiert wird. Die gemeinsame Sorge gilt somit vermehrt auch in Konstellationen, in denen Eltern unterschiedliche Wohnsitze haben. Anders als bei Inkrafttreten der IVSE im Jahr 2006 handelt es sich somit nicht mehr nur um Einzelfälle, die zu systemwidrigen Ergebnissen führen können. Mit der Änderung der IVSE sollen Standortkantone vor übermässigen Belastungen geschützt werden.

Mit der Regelung wird beabsichtigt, lediglich in jenen Fällen eine vom Wohnsitz abweichende Sonderanknüpfung festzulegen, in denen die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung begründet.

Das ist nicht der Fall, solange sich der zivilrechtliche Wohnsitz von den Eltern ableiten lässt. Diese Regel führt im Unterschied zum ZUG dazu, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes während seiner Unterbringung in einer Einrichtung des Bereiches A wechseln kann. Ziehen beispielsweise die Eltern in den Standortkanton und ist der Wohnsitz des Kindes von den Eltern ableitbar, wird der Standortkanton zum Wohnkanton und es liegt kein interkantonaler Sachverhalt mehr vor.

Der Ausnahmetatbestand kommt bei Minderjährigen somit in folgenden Konstellationen nicht zur Anwendung:

- ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt;
- die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge verfügen über einen gemeinsamen Wohnsitz bzw. wohnen in derselben Gemeinde;
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrennten Wohnsitzen, wobei einem Elternteil die alleinige Obhut zugeteilt wurde (formelle Obhutszuteilung)⁴;

Der Ausnahmetatbestand kommt somit einerseits zur Anwendung, wenn ein "übriger Fall" nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz eintritt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und unterschiedlichen Wohnsitzen bei denen:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Artikel 310 ZGB entzogen wurde;
- wenn sie ein alternierendes Obhutmodell leben und anstelle der Obhut die Betreuungsanteile geregelt haben;
- das Kind vor der Platzierung in einer IVSE-Einrichtung bereits einen eigenständigen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründet hat (z. B. bei Unterbringung in einer Pflegefamilie);
- die alternierende Obhut strittig ist und eine formelle Obhutszuteilung fehlt.

Ein „übriger Fall“ liegt auch in folgenden Konstellationen vor:

⁴ Darunter ist eine Obhut zu verstehen, die formell im Rahmen einer Eheschutzmassnahme, eines Scheidungsprozesses, einer Kindesschutzmassnahme oder mit Genehmigung einer Sorgerechtsvereinbarung zugeteilt wurde. Weiter kann eine formell zugeteilte Obhut vorliegen, wenn sie nach Artikel 134 Absatz 3 ZGB und Artikel 298a Absatz 2 Ziffer 2 ZGB unter den Eltern selber vereinbart wurde.

- während der Zeitspanne, in der die KESB einem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keine Vormundin oder Vormund ernannt hat;
- bei Eltern mit unbekanntem Wohnsitz.

Ebenfalls greift die Sonderanknüpfung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Aufenthaltsort eine Vormundschaft errichtet oder übernimmt (Art. 25 Abs. 2 ZGB) oder ein internationaler Sachverhalt zur Wohnsitzbegründung am Aufenthaltsort führt (z.B. Art. 20 Abs. 2 IPRG). Wechselt der oder die Minderjährige in eine andere IVSE-Einrichtung, bleibt der zuletzt abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz auch für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zu Gunsten der neuen Einrichtung zuständig.

Fehlt allerdings ein zuletzt abgeleiteter Wohnsitz in der Schweiz als Anknüpfungspunkt, so bleibt die Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie beim Standortkanton. Dies kann in seltenen Fallkonstellationen zutreffen, beispielsweise wenn ein Vollwaisenkind von Auslandsschweizern direkt aus dem Ausland in einer Einrichtung in der Schweiz untergebracht wird.

Die Regelung steht der Wohnsitznahme am Aufenthaltsort nicht entgegen. Das kann beispielsweise zu einem Wechsel der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen. Das minderjährige Kind kann Wohnsitz am Ort der Einrichtung begründen, auch wenn es in der Einrichtung volljährig wird. In letzterer Konstellation ist allerdings die Massgeblichkeit von Artikel 23 ZGB weiterhin zu prüfen.

Artikel 39 (neu Sachüberschrift): Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002

Artikel 39 der IVSE muss neu mit einer Sachüberschrift ergänzt werden, weil die Ziffer VI.III neu zwei Artikel umfasst.

(neu) Artikel 39bis Inkrafttreten der Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018

Absatz 1: Es braucht eine Übergangsbestimmung, ab wann die geänderten Bestimmungen der IVSE Rechtswirkung entfalten und was mit den bestehenden Platzierungen geschieht. Der Ausnahmetatbestand wird ab seinem Inkrafttreten auf alle bestehenden Platzierungen und neuen Kostenübernahmegarantien anwendbar. Bestehende Kostenübernahmegarantien, die wegen dem neuen Ausnahmetatbestand zu einem Zuständigkeitswechsel führen, sind nicht mehr gültig. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich. Nicht geltend gemacht werden kann, es seien bisher angefallene Kosten wegen nun anders geltender Zuständigkeit rückwirkend zu erstatten. Die IVSE-Verbindungsstellen werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Detail von der SKV IVSE informiert, wie sie vorzugehen haben, auch zur Eruierung jener Fälle, die wegen der Änderung der Zuständigkeit neu wieder zu einem interkantonalen Sachverhalt führen.

Absatz 2: Die IVSE enthält keine Bestimmungen, wie bei einer Teilrevision der IVSE vorzugehen ist. In Anlehnung an Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2002 schlagen wir als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Teilrevision vor, dass ihr mindestens 18 Vereinbarungskantone (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) beitreten müssen.

Ein Kanton, der bei Erreichen des Quorums der Teilrevision IVSE vom 23. November 2018 noch nicht beigetreten ist, hat folgende Möglichkeiten:

- Er tritt der Teilrevision bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei oder jederzeit nachher;
- Er tritt aus dem Bereich A aus;
- Er kündigt die IVSE gestützt auf Artikel 38 der IVSE.

Für einen Kanton, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Teilrevision IVSE noch nicht ratifiziert hat, gilt die IVSE in der bisherigen Fassung weiterhin. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher der Teilrevision ebenfalls nicht beigetreten ist, gilt die Regelung der alten IVSE. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher neu der Teilrevision beigetreten ist, gilt ebenfalls die Regelung der alten IVSE, da einzig dieser Fassung beide Vereinbarungsparteien angehören.⁵

Eine bestehende Kostenübernahmegarantie kann der beigetretene Kanton gegenüber dem nicht beigetretenen Kanton ungeachtet der Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin kündigen. Es ist auch möglich, dass dann ein Vereinbarungskanton, welcher der Teilrevision bereits beigetreten ist, die Unterbringung einer Person in einer Sonderschule, einem Kinder- oder Jugendheim aus einem nicht beigetretenen Kanton ablehnen könnte. Möglich ist auch, dass in einem solchen Fall ein Kanton nur unter der Bedingung einer ausserkantonalen Unterbringung im Bereich A zustimmt, sofern bei einer Streitigkeit die neue Zuständigkeitsregelung der IVSE anwendbar ist.

Absatz 3: Der Vorstand VK muss dann nach Erreichen des Quorums gemäss Absatz 2 innerhalb eines Jahres den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen. Sinnvollerweise erfolgt das Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018 auf den Beginn (1. Januar) oder auf die Mitte (1. Juli) des Jahres. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Länge der Ratifikationsverfahren in den Kantonen kommt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2020 in Betracht.

⁵ Eine analoge Regelung findet sich in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111): «Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren, so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.»

Beilage 4

IV. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 28. Mai 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2015»¹ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1^{ter} (neu)

¹ Der Kanton St.Gallen stimmt den Änderungen vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE zu.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.²

¹ sGS 381.30.

² Art. 65 Bst. c der Verfassung des Kantons St.Gallen, sGS 111.1.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Entwurf der Regierung vom 28. Mai 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Mai 2019³ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 24. Januar 2006»⁴ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005⁵ wird genehmigt.

² Der Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Februar 2007⁶ wird genehmigt.

³ Der II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. März 2009⁷ wird genehmigt.

⁴ Der III. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 8. Oktober 2013⁸ wird genehmigt.

⁵ Der IV. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 28. Mai 2019⁹ wird genehmigt.

³ ABI 2019, ●●.

⁴ sGS 381.30.

⁵ nGS 41-29 (sGS 381.30).

⁶ nGS 43-19 (sGS 381.30).

⁷ nGS 45-31 (sGS 381.30).

⁸ nGS 2014-071 (sGS 381.30).

⁹ nGS ●●.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁰

¹⁰ Art. 49 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons St.Gallen, sGS 111.1.